

Amtsblatt

für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal
„Zwischen Jäglitz und Glinze“



www.amt-heiligengrabe-blumenthal.de

12. Jahrgang

Freitag, den 28. März 2003

Nummer 03/ Woche 13

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL	
Lfd. Nr.	Inhalt des amtlichen Teils
01	Haushaltssatzung Blandikow 2003
02	Haushaltssatzung Blesendorf 2003
03	Haushaltssatzung Blumenthal 2003
04	Haushaltssatzung Heiligengrabe 2003
05	Haushaltssatzung Maulbeerwalde 2003
06	Haushaltssatzung Papenbruch 2003
07	Haushaltssatzung Wernikow 2003
08	Straßenausbaubeitragssatzung Hoheheide
09	Straßenausbaubeitragssatzung 1. Bauabschnitt Dorfstraße Grabow
10	Beschlüsse der Gemeinden
11	Öffentliche Bekanntmachung des Feststellungsbescheid für den Wasser- und Abwasserverband Wittstock durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin
12	Information der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

ANSCHRIFT

Amt
Heiligengrabe/Blumenthal
Am Birkenwäldchen 1 a
16909 Heiligengrabe

Sprechstunden des Revierpolizisten
Dienstag: 13.00 - 15.00 Uhr
Ort: Am Birkenwäldchen 1
Tel.: 033962 / 50141

Sprechstunden der Schiedsperson
Zeit: jeden 1. Dienstag im Monat von 16.30 – 17.30 Uhr
Ort: Amt Heiligengrabe/Blumenthal,
Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe

Wichtige Rufnummern

Sekretariat/Vermittlung	Frau Gerks	67 – 0
Amtsleiter	Herr Hamelow	67 301
Fax		67 333
Standesamt	Frau Kreßner	67 311
Friedhofsverwaltung Protokoll- und Sitzungsdienst	Frau Runge	67 310
Einwohnermeldeamt	Frau Krüger	67 312
Personalverwaltung	Frau Breitsprecher	67 309
Kindergärten- u. Schulverwaltung Feuer- und Zivilschutz	Frau Schmalenberg	67 308

Leiter Kämmerei	Herr Kippenhahn	67 317
Kasse /Vollstreckung	Frau Kiesewalter	67 324
Steuern /Abgaben	Frau Scholz	67 324
Buchhaltung	Frau Rosin	67 313
Investitionen	Frau Schwarze	67 314

Leiter Bauamt	Herr Schirdewan	67 318
Bauverwaltung	Herr Friedrich-Wellnitz	67 321
Wohnraum- und Gebäudeverwaltung	Frau Groth	67 315
Bauüberwachung / ABM	Frau Jörß	67 316
Liegenschaften	Frau Madjar	67 320
Bauhof	Herr Seier	67 303

Gewerbe- und Ordnungsamt	Frau Otto	67 322
-----------------------------	-----------	--------

Sprechzeiten der Bürgermeister der Gemeinden des Amtsbereiches Heiligengrabe/Blumenthal

Gemeinde	Bürgermeister	Sprechzeiten
Blandikow	Lüdke, Wilfried	montags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50553
Blesendorf	Wolfram Hlouschek	montags ab 20.00 Uhr Tel. 033962 - 50254
Blumenthal	Ramona Hanisch	dienstags 17.00 – 18.00 Uhr Tel. 033984-70228
Grabow	Bork, Hans-Joachim	dienstags 18.00 - 19.00 Uhr Tel. 033984-70373
Heiligengrabe	Preuß, Reinhard	dienstags 16.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50908
Jabel	Götzke, Eva	jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat 17.00 - 18.00 Uhr Tel.: 03394 / 440425 (priv.)
Liebenthal	Streng, Joachim	donnerstags 18.00 - 19.00 Uhr
Maulbeerwalde	Seier, Norbert	dienstags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50255
Papenbruch	Berndt Woelfert	jeden 3. Mittwoch im Monat 19.00 - 19.30 Uhr
Rosenwinkel	Spiller, Richard	mittwochs 14.00 - 16.00 Uhr Tel. 033984-70254
Wernikow	Mundt, Klaus	montags 16.00 - 18.00 Uhr Tel. 03394-433934
Zaatzke	Kluchert, Joachim	dienstags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 03394-433568

Amtlicher Teil

01 | Haushaltssatzung Blandikow 2003

Amt Heiligengrabe/Blumenthal Gemeindevertretung Blandikow

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0003/03	79/03	06.03.2003	X	

Betreff: Haushaltssatzung 2003
Rechtsgrundlagen: § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO)
 Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO Bbg.) in den jeweils gültigen Fassungen
Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Blandikow beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003.
Anlagen: Geforderte Anlagen gemäß § 2 GemHVO:
 Gesamtplan
 Einzelpläne des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes
 Vorbericht
 Finanzplan mit Investitionsprogramm
 Übersicht die aus Verpflichtungsermächtigungen
 Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden und der Rücklagen
 Wirtschaftspläne
 Stellenplan

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		7		Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter		7		
Beschlissen mit dem Ergebnis				Seite:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	
7	-	-	-	

H a m e l o w
 Amtsdirektor

Siegel

L ü d k e
 Bürgermeister und Vorsitzender
 der Gemeindevertretung

H a u s h a l t s s a t z u n g der Gemeinde Blandikow für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 6. März 2003 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

1. im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf		277.900 EUR
in der Ausgabe auf		277.900 EUR
Und		
2. im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf		89.800 EUR
in der Ausgabe auf		89.800 EUR
festgesetzt.		

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt		
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf		102.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite		46.300 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		200 v. H.
b) für die Grundstücke		300 v. H.
2. Gewerbesteuer		250 v. H.

§ 4

1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn Sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Kämmerer. Sind die Ausgaben erheblich, so bedürfen Sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im übrigen sind Sie der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Erheblich im Sinne dieser Regelung sind alle Ausgaben mit einem Wertvolumen größer als 2.500,-- EUR.
2. Die Leistungen für Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen bedarf dem Erlass einer Nachtragssatzung, sofern die Ausgaben für den durch den Gemeindehaushalt zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 10 v. H. der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes übersteigen.
3. Die Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5, mit Ausnahme der Gruppen 500, 510 und 660 und die Ausgaben der Hauptgruppe 6 sind in den jeweiligen Abschnitten des Haushaltsplanes gegenseitig deckungsfähig.
4. Der Kämmerer ist berechtigt im Abschnitt 9, allgemeine Finanzwirtschaft, in unbegrenzter Höhe, über außer- und überplanmäßige Ausgaben zu entscheiden, wenn sie unabweisbar sowie für die Jahresrechnung notwendig sind.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird entsprechend § 78 Abs. 5 GO ausgefertigt.
In die Anlagen zur Haushaltssatzung kann in der Amtsverwaltung, Am Birkenwäldchen 1a, in Heiligengrabe Einsicht genommen werden.

Heiligengrabe, den 07.03.2003

E g m o n t H a m e l o w
Amtdirektor

Siegel

W i l f r i e d L ü d k e
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Blandikow in ihrer Sitzung am 6. März 2003 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 28.03.2003

Hamelow
Amtdirektor

02	Haushaltssatzung Blesendorf 2003
----	----------------------------------

**Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Gemeindevertretung Blesendorf**

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0007/03	91/03	03.03.2003	X	

Betreff: Haushaltssatzung 2003
Rechtsgrundlagen: § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO Bbg.) in den jeweils gültigen Fassungen
Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Blesendorf beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003.
Anlagen: Geforderte Anlagen gemäß § 2 GemHVO:
 Gesamtplan
 Einzelpläne des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes
 Vorbericht
 Finanzplan mit Investitionsprogramm
 Übersicht die aus Verpflichtungsermächtigungen
 Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden und der Rücklagen
 Wirtschaftspläne
 Stellenplan

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		7		Protokoll Sitzung vom:	
anwesende Vertreter		6			
Beschlossen mit dem Ergebnis					
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	Seite:	
6	-	-	-		

H a m e l o w
Amtdirektor

Siegel

H l o u s c h e k
Bürgermeister und Vorsitzender
der Gemeindevertretung

H a u s h a l t s s a t z u n g
der Gemeinde Blesendorf für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 3. März 2003 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	301.400 EUR
in der Ausgabe auf	301.400 EUR
Und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	678.200 EUR
in der Ausgabe auf	678.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt	
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt	
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	50.200 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.

§ 4

- Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn Sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Kämmerer. Sind die Ausgaben erheblich, so bedürfen Sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im übrigen sind Sie der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Erheblich im Sinne dieser Regelung sind alle Ausgaben mit einem Wertvolumen größer als 2.500,-- EUR.
- Die Leistungen für Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen bedarf dem Erlass einer Nachtragssatzung, sofern die Ausgaben für den durch den Gemeindehaushalt zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 10 v. H. Der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes übersteigen.
- Die Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5, mit Ausnahme der Gruppen 500, 510 und 660 und die Ausgaben der Hauptgruppe 6 sind in den jeweiligen Abschnitten des Haushaltsplanes gegenseitig deckungsfähig.

4. Der Kämmerer ist berechtigt im Abschnitt 9, allgemeine Finanzwirtschaft, in unbegrenzter Höhe, über außer- und überplanmäßige Ausgaben zu entscheiden, wenn sie unabweisbar sowie für die Jahresrechnung notwendig sind.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird entsprechend § 78 Abs. 5 GO ausgefertigt.
In die Anlagen zur Haushaltssatzung kann in der Amtsverwaltung, Am Birkenwäldchen 1a, in Heiligengrabe Einsicht genommen werden.

Heiligengrabe, den 04.03.2003

E g m o n t H a m e l o w
Amtdirektor

Siegel

W o l f r a m H l o u s c h e k
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Blesendorf in ihrer Sitzung am 3. März 2003 beschlossene Haushaltssatzung bekannt.

Heiligengrabe, den 28.03.2003

Hamelow
Amtdirektor

03	Haushaltssatzung Blumenthal 2003
----	----------------------------------

**Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Gemeindevertretung Blumenthal**

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0002/03	214/03	17.02.2003	X	

- Betreff:** Haushaltssatzung 2003
- Rechtsgrundlagen:** § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO)
Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO Bbg.)
in den jeweils gültigen Fassungen
- Beschlusstext:** Die Gemeindevertretung Blumenthal beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003.
- Anlagen:** Geforderte Anlagen gemäß § 2 GemHVO:
Gesamtplan
Einzelpläne des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes
Vorbericht
Finanzplan mit Investitionsprogramm
Übersicht die aus Verpflichtungsermächtigungen
Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden und der Rücklagen
Wirtschaftspläne
Stellenplan

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		11		Protokoll Sitzung vom:	
anwesende Vertreter		10			
Beschlussen mit dem Ergebnis				Seite:	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
6	4	-	-		

H a m e l o w
 Amtsdirektor

Siegel

H a n i s c h
 Bürgermeisterin und Vorsitzende
 der Gemeindevertretung

H a u s h a l t s s a t z u n g
der Gemeinde Blumenthal für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17. Februar 2003 - und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

1. im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf		814.300 EUR
in der Ausgabe auf		860.000 EUR
Und		
2. im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf		161.000 EUR
in der Ausgabe auf		161.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt		
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen		32.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite		135.700 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		200 v. H.
b) für die Grundstücke		300 v. H.
2. Gewerbesteuer		300 v. H.

§ 4

1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn Sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Kämmerer. Sind die Ausgaben erheblich, so bedürfen Sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im übrigen sind Sie der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Erheblich im Sinne dieser Regelung sind alle Ausgaben mit einem Wertvolumen größer als 2.500,-- EUR.
2. Die Leistungen für Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen Bedarf dem Erlass einer Nachtragssatzung, sofern die Ausgaben für den durch den Gemeindehaushalt zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 10 v. H. Der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes übersteigen.

3. Die Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5, mit Ausnahme der Gruppen 500, 510 und 660 und die Ausgaben der Hauptgruppe 6 sind in den jeweiligen Abschnitten des Haushaltsplanes gegenseitig deckungsfähig.
4. Der Kämmerer ist berechtigt im Abschnitt 9, allgemeine Finanzwirtschaft, in unbegrenzter Höhe, über außer- und überplanmäßige Ausgaben zu entscheiden, wenn sie unabweisbar sowie für die Jahresrechnung notwendig sind.

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als allgemeine untere Landesbehörde - Kommunalaufsicht - hat die am 17.02.2003 von der Gemeindevertretung Heiligengrabe beschlossene Haushaltssatzung mit Bescheid vom 04.03.2003 genehmigt. Sie wird entsprechend § 78 Abs. 5 GO ausgefertigt.

In die Anlagen zur Haushaltssatzung kann in der Amtsverwaltung, Am Birkenwäldchen 1a, in Heiligengrabe Einsicht genommen werden.

Heiligengrabe, den 17.03.2003

E g m o n t H a m e l o w
Amtdirektor

Siegel

R a m o n a H a n i s c h
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Blumenthal in ihrer Sitzung am 17. Februar 2003 beschlossene Haushaltssatzung bekannt.

Heiligengrabe, den 28.03.2003

Hamelow
Amtdirektor

04	Haushaltssatzung Heiligengrabe 2003
----	-------------------------------------

**Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Gemeindevertretung Heiligengrabe**

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0005/03	266/03	27.02.2003	X	

- Betreff:** Haushaltssatzung 2003
- Rechtsgrundlagen:** § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO)
Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO Bbg.)
in den jeweils gültigen Fassungen
- Beschlusstext:** Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003.
- Anlagen:** Geforderte Anlagen gemäß § 2 GemHVO:
Gesamtplan
Einzelpläne des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes
Vorbericht
Finanzplan mit Investitionsprogramm
Übersicht die aus Verpflichtungsermächtigungen
Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden und der Rücklagen
Wirtschaftspläne
Stellenplan

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		11		Protokoll Sitzung vom:	
anwesende Vertreter		10			
Beschlossen mit dem Ergebnis				Seite:	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
10	-	-	-		

H a m e l o w
 Amtsdirektor

Siegel

P r e u ß
 Bürgermeister und Vorsitzender
 der Gemeindevertretung

H a u s h a l t s s a t z u n g
der Gemeinde Heiligengrabe für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27. Februar 2003 - und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

- | | | |
|---------------------------|--|---------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | | |
| in der Einnahme auf | | 1.400.200 EUR |
| in der Ausgabe auf | | 5.743.500 EUR |
| Und | | |
| 2. im Vermögenshaushalt | | |
| in der Einnahme auf | | 320.300 EUR |
| in der Ausgabe auf | | 320.300 EUR |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Kredite werden nicht festgesetzt. | |
| 2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt. | |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | 4.343.300 EUR |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke | | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 250 v. H. |

§ 4

1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn Sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Kämmerer. Sind die Ausgaben erheblich, so bedürfen Sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im übrigen sind sie der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Erheblich im Sinne dieser Regelung sind alle Ausgaben mit einem Wertvolumen größer als 2.500,- EUR.
2. Die Leistungen für Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen bedarf dem Erlass einer Nachtragssatzung, sofern die Ausgaben für den durch den Gemeindehaushalt zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 10 v. H. Der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes übersteigen.
3. Die Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5, mit Ausnahme der Gruppen 500, 510 und 660 und die Ausgaben der Hauptgruppe 6 sind in den jeweiligen Abschnitten des Haushaltsplanes gegenseitig deckungsfähig.
4. Der Kämmerer ist berechtigt im Abschnitt 9, allgemeine Finanzwirtschaft, in unbegrenzter Höhe, über außer- und überplanmäßige Ausgaben zu entscheiden, wenn sie unabweisbar sowie für die Jahresrechnung notwendig sind.

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als allgemeine untere Landesbehörde - Kommunalaufsicht - hat die am 27.02.2003 von der Gemeindevertretung Heiligengrabe beschlossene Haushaltssatzung mit Bescheid vom 13.03.2003 genehmigt. Sie wird entsprechend § 78 Abs. 5 GO ausgefertigt.

In die Anlagen zur Haushaltssatzung kann in der Amtsverwaltung, Am Birkenwäldchen 1a, in Heiligengrabe Einsicht genommen werden.

Heiligengrabe, den 20.03.2003

E g m o n t H a m e l o w
Amtsdirektor

Siegel

R e i n h a r d P r e u ß
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 27. Februar 2003 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 28.03.2003

Hamelow
Amtsdirektor

05	Haushaltssatzung Maulbeerwalde 2003
----	-------------------------------------

**Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Gemeindevertretung Maulbeerwalde**

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0003/03	92/03	11.03.2003	X	

Betreff: Haushaltssatzung 2003

Rechtsgrundlagen: § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO Bbg.) in den jeweils gültigen Fassungen

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Maulbeerwalde beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003.

Anlagen: Geforderte Anlagen gemäß § 2 GemHVO:
 Gesamtplan
 Einzelpläne des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes
 Vorbericht
 Finanzplan mit Investitionsprogramm
 Übersicht die aus Verpflichtungsermächtigungen
 Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden und der Rücklagen
 Wirtschaftspläne
 Stellenplan

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		9		Protokoll Sitzung vom:	
anwesende Vertreter		7			
Beschlossen mit dem Ergebnis				Seite:	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
7	-	-	-		

H a m e l o w
 Amtsdirektor

Siegel

S e i e r
 Bürgermeister und Vorsitzender
 der Gemeindevertretung

H a u s h a l t s s a t z u n g
der Gemeinde Maulbeerwalde für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11. März 2003 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

- | | | |
|---------------------------|--|-------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | | |
| in der Einnahme auf | | 246.300 EUR |
| in der Ausgabe auf | | 246.300 EUR |
| und | | |
| 2. im Vermögenshaushalt | | |
| in der Einnahme auf | | 421.300 EUR |
| in der Ausgabe auf | | 421.300 EUR |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|--|--|-------------|
| 1. Kredite werden nicht festgesetzt | | |
| 2. den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | | 155.000 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | | 41.000 EUR |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

§ 4

1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn Sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Kämmerer. Sind die Ausgaben erheblich, so bedürfen Sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im übrigen sind Sie der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Erheblich im Sinne dieser Regelung sind alle Ausgaben mit einem Wertvolumen größer als 2.500,-- EUR.
2. Die Leistungen für Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen bedarf dem Erlass einer Nachtragssatzung, sofern die Ausgaben für den durch den Gemeindehaushalt zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 10 v. H. Der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes übersteigen.
3. Die Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5, mit Ausnahme der Gruppen 500, 510 und 660 und die Ausgaben der Hauptgruppe 6 sind in den jeweiligen Abschnitten des Haushaltsplanes gegenseitig deckungsfähig.
4. Der Kämmerer ist berechtigt im Abschnitt 9, allgemeine Finanzwirtschaft, in unbegrenzter Höhe, über außer- und überplanmäßige Ausgaben zu entscheiden, wenn sie unabweisbar sowie für die Jahresrechnung notwendig sind.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird entsprechend § 78 Abs. 5 GO ausgefertigt.

In die Anlagen zur Haushaltssatzung kann in der Amtsverwaltung, Am Birkenwäldchen 1a, in Heiligengrabe Einsicht genommen werden.

Heiligengrabe, den 12.03.2003

E g m o n t H a m e l o w
Amtsdirektor

Siegel

N o r b e r t S e i e r
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Maulbeerwalde in ihrer Sitzung am 11. März 2003 beschlossene Haushaltssatzung bekannt.

Heiligengrabe, den 28.03.2003

Hamelow
Amtsdirektor

06 | Haushaltssatzung Papenbruch 2003

**Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Gemeindevertretung Papenbruch**

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0003/03	95/03	19.03.2003	X	

Betreff: Haushaltssatzung 2003
 Rechtsgrundlagen: § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO Bbg.) in den jeweils gültigen Fassungen
 Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Papenbruch beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003.
 Anlagen: Geforderte Anlagen gemäß § 2 GemHVO:
 Gesamtplan
 Einzelpläne des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes
 Vorbericht
 Finanzplan mit Investitionsprogramm
 Übersicht die aus Verpflichtungsermächtigungen
 Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden und der Rücklagen
 Wirtschaftspläne
 Stellenplan

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		7		Protokoll Sitzung vom:	
anwesende Vertreter		4			
Beschlossen mit dem Ergebnis				Seite:	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
4	-	-	-		

H a m e l o w
 Amtsdirektor

Siegel

W o e l f e r t
 Bürgermeister und Vorsitzender
 der Gemeindevertretung

H a u s h a l t s s a t z u n g
der Gemeinde Papenbruch für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19. März 2003 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

1. im Verwaltungshaushalt
 in der Einnahme auf 359.400 EUR
 in der Ausgabe auf 359.400 EUR
 und
 2. im Vermögenshaushalt
 in der Einnahme auf 39.500 EUR
 in der Ausgabe auf 39.500 EUR
 festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite 59.900 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 4

1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn Sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Kämmerer. Sind die Ausgaben erheblich, so bedürfen Sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im übrigen sind Sie der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Erheblich im Sinne dieser Regelung sind alle Ausgaben mit einem Wertvolumen größer als 2.500,- EUR.
2. Die Leistungen für Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen bedarf dem Erlass einer Nachtragssatzung, sofern die Ausgaben für den durch den Gemeindehaushalt zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 10 v. H. Der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes übersteigen.
3. Die Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5, mit Ausnahme der Gruppen 500, 510 und 660 und die Ausgaben der Hauptgruppe 6 sind in den jeweiligen Abschnitten des Haushaltsplanes gegenseitig deckungsfähig.
4. Der Kämmerer ist berechtigt im Abschnitt 9, allgemeine Finanzwirtschaft, in unbegrenzter Höhe, über außer- und überplanmäßige Ausgaben zu entscheiden, wenn sie unabweisbar sowie für die Jahresrechnung notwendig sind.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt.

In die Anlagen zur Haushaltssatzung kann in der Amtsverwaltung, Am Birkenwäldchen 1a, in Heiligengrabe Einsicht genommen werden.

Heiligengrabe, den 20.03.2003

E g m o n t H a m e l o w
Amtsdirektor

Siegel

B e r n d W o e l f e r t
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Papenbruch in ihrer Sitzung am 19. März 2003 beschlossene Satzung bekannt.

Heiligengrabe, den 28.03.2003

Hamelow
 Amtsdirektor

07	Haushaltssatzung Wernikow 2003
----	--------------------------------

**Amt Heiligengrabe/Blumenthal
 Gemeindevertretung Wernikow**

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0005/03	90/03	07.03.2003	X	

Betreff: Haushaltssatzung 2003
Rechtsgrundlagen: § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO Bbg.) in den jeweils gültigen Fassungen
Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Wernikow beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003.
Anlagen: Geforderte Anlagen gemäß § 2 GemHVO:
 Gesamtplan
 Einzelpläne des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes
 Vorbericht
 Finanzplan mit Investitionsprogramm
 Übersicht die aus Verpflichtungsermächtigungen
 Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden und der Rücklagen
 Wirtschaftspläne
 Stellenplan

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		7			
anwesende Vertreter		7			
Beschlissen mit dem Ergebnis				Protokoll Sitzung vom:	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
7	-	-	-	Seite:	

H a m e l o w
 Amtsdirektor

Siegel

M u n d t
 Bürgermeister und Vorsitzender
 der Gemeindevertretung

H a u s h a l t s s a t z u n g
der Gemeinde Wernikow für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 7. März 2003 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

1. im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf		210.200 EUR
in der Ausgabe auf		210.200 EUR
Und		
2. im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf		13.100 EUR
in der Ausgabe auf		13.100 EUR
festgesetzt.		

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt		
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.		
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite		35.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		200 v. H.
b) für die Grundstücke		300 v. H.
2. Gewerbesteuer		250 v. H.

§ 4

1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn Sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Kämmerer. Sind die Ausgaben erheblich, so bedürfen Sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im übrigen sind Sie der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Erheblich im Sinne dieser Regelung sind alle Ausgaben mit einem Wertvolumen größer als 2.500,-- EUR.
2. Die Leistungen für Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen bedarf dem Erlass einer Nachtragssatzung, sofern die Ausgaben für den durch den Gemeindehaushalt zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 10 v. H. Der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes übersteigen.
3. Die Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5, mit Ausnahme der Gruppen 500, 510 und 660 und die Ausgaben der Hauptgruppe 6 sind in den jeweiligen Abschnitten des Haushaltsplanes gegenseitig deckungsfähig.
4. Der Kämmerer ist berechtigt im Abschnitt 9, allgemeine Finanzwirtschaft, in unbegrenzter Höhe, über außer- und überplanmäßige Ausgaben zu entscheiden, wenn sie unabweisbar sowie für die Jahresrechnung notwendig sind.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird entsprechend § 78 Abs. 5 GO ausgefertigt.
In die Anlagen zur Haushaltssatzung kann in der Amtsverwaltung, Am Birkenwäldchen 1a, in Heiligengrabe Einsicht genommen werden.

Heiligengrabe, den 10.03.2003

E g m o n t H a m e l o w
Amtsdirektor

Siegel

K l a u s M u n d t
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Wernikow in ihrer Sitzung am 7. März 2003 beschlossene Haushaltssatzung bekannt.

Heiligengrabe, den 28.03.2003

Hamelow
Amtsdirektor

08	Straßenausbaubeitragssatzung Hoheheide
----	--

**Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Gemeindevertretung Heiligengrabe**

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0041/02	258/03	30.01.2003	X	

Betreff: Straßenausbaubeitragssatzung Weg nach Hoheheide
Rechtsgrundlagen: Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG); Allgemeine Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Heiligengrabe vom 24.09.1999
Beschlusstext: Die Gemeindevertretung beschließt rückwirkend zum 1. Juli 2002 die in der Anlage befindliche Straßenausbaubeitragssatzung zum Ausbau des Weges nach Hoheheide und nimmt die der Beitragssatzregelung zugrundeliegende Kalkulation zustimmend zur Kenntnis. Die Satzung ist der Kommunalaufsicht des Landkreises OPR gem. § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		11		Protokoll Sitzung vom:	
anwesende Vertreter		10			
Beschlissen mit dem Ergebnis				Seite:	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
10	-	-	-		

H a m e l o w
Amtsdirektor

Siegel

P r e u ß
Bürgermeister und Vorsitzender
der Gemeindevertretung

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau des Weges nach Hoheheide (Straßenausbaubeitragssatzung Hoheheide) in der Gemeinde Heiligengrabe

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl S. 200), jeweils in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 11 der allgemeinen Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Heiligengrabe vom 24.09.1999 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe am 30.01.2003 folgende „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau des Weges nach Hoheheide“ (Straßenausbaubeitragssatzung Hoheheide) beschlossen:

Der Weg nach Hoheheide ist ein öffentlicher Waldweg im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes mit ortsteilverbindender und überwiegend touristischer Nutzung ohne Anbaufunktion.

§ 1 Beitragstatbestand

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung und Verbesserung von Einrichtungen und Anlagen im Bereich des öffentlichen Waldweges nach Hoheheide erhebt die Gemeinde Beiträge von den Beitragspflichtigen nach § 8 als Gegenleistung dafür, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erneuerung und Verbesserung der Einrichtungen und Anlagen benötigten Grundflächen.
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.
 3. die Herstellung, Erneuerung und Verbesserung von
 - a) Fahrbahn,
 - b) Rinnen und Bordsteinen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand - und Sicherheitsstreifen
 - d) Grundstückszufahrten
 - e) Entwässerungseinrichtungen
 - f) Böschungen, Schutz - und Stützmauern
 - g) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten
 - h) unselbständige Grünanlagen.
 4. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung des Weges.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
 - (a) auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - (b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5-7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenb. Breiten (m)	Anteil der Beitragspflichtigen (%)
Ortsteilverbindungsstraße		
a) Fahrbahn	8,50	10
b) Rinnen und Bordsteine	-	10
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00	10
d) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen	je 2,50	10
e) Böschungen, Schutz - und Stützmauern	je 2,50	10
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	10
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	10

Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme des ausgebauten Weges besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).
Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach § 6 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des ganzen Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Darunter wird das Buchgrundstück als das unter einer laufenden Nummer im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs geführte Grundstück verstanden. Das Buchgrundstück kann auch aus mehreren Flurstücken bestehen.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Grundstücke

- (1) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, wenn
- a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - Waldbestand oder Wasserflächen **0,015**
 - Nutzung als Grün-, Acker - oder Gartenland **0,03**
 - gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau etc.) **1,0**
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Lagerflächen) **0,5**
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a), **1,0**
 - d) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,5 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a) **1,5**
- (2) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung Vollgeschosse sind.

§ 7

Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung, Erneuerung und Verbesserung des Weges beträgt **0,966 €/m²**.

§ 8

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2002 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, den 31.01.2003

Reinhard Preuß
Bürgermeister und
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Egmont Hamelow
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung vom 30.01.2003 beschlossene „Straßenausbaubeitragssatzung Hoheheide“ im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 28.03.2003

Hamelow
Amtdirektor

09	Straßenausbaubeitragssatzung 1. Bauabschnitt Dorfstraße Grabow
----	--

Amt Heiligengrabe/Blumenthal Gemeindevertretung Grabow

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	0002/03	87/03	24.02.2003	X	

Betreff: Straßenausbaubeitragssatzung 1. BA Dorfstraße

Rechtsgrundlagen: § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) des Landes Brandenburg und § 5 Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung beschließt rückwirkend zum 1.10.2002 die in der Anlage befindliche Straßenausbaubeitragssatzung zum Ausbau der Dorfstraße 1. BA und nimmt die der Beitragssatzregelung zugrundeliegende Kalkulation zustimmend zur Kenntnis. Die Satzung ist der Kommunalaufsicht des Landkreises OPR gem. § 5 Abs. 3 der GO anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		7			
anwesende Vertreter		7			
Beschlussen mit dem Ergebnis				Protokoll Sitzung vom:	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
6	1	-	-	Seite:	

E g m o n t H a m e l o w
 Amtsdirektor

Siegel

H a n s - J o a c h i m B o r k
 Bürgermeister und Vorsitzender
 der Gemeindevertretung

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Dorfstraße 1. BA (Straßenausbaubeitragsatzung Dorfstraße 1. BA) in der Gemeinde Grabow

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grabow am 24.02.2003 folgende „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Dorfstraße 1. BA“ (Straßenausbaubeitragsatzung Dorfstraße 1. BA) beschlossen:

Präambel

Die Dorfstraße ist die innerörtliche Fortsetzung der Gemeindeverbindungsstraße nach Blandikow. Sie verbindet die Landesstraßen L 144 und L 145 und hat damit einen sehr hohen Anteil an allgemeinem Verkehrsaufkommen (Durchgangsverkehr).

§ 1

Beitragstatbestand

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung und Verbesserung von Einrichtungen und Anlagen im Bereich der Dorfstraße 1.BA erhebt die Gemeinde Beiträge von den Beitragspflichtigen nach § 9 als Gegenleistung dafür, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Verbesserung von
 - a) Fahrbahn,
 - b) Rinnen und Bordsteinen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand - und Sicherheitsstreifen
 - d) Grundstückszufahrten
 - e) Entwässerungseinrichtungen
 - f) Böschungen, Schutz - und Stützmauern
 - g) unselbständige Grünanlagen.
 - h) die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straße.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
- (a) auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - (b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5-7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenb. Breiten (m)	Anteil der Beitragspflichtigen (%)
Gemeinde- und Ortsteil- verbindungsstraße		
a) Fahrbahn	8,50	10
b) Rinnen und Bordsteine	-	10
c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen	je 2,50	10
d) Böschungen, Schutz - und Stützmauern	je 2,50	10
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	20
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	10

Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Einrichtung oder Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Darunter wird das Buchgrundstück als das unter einer laufenden Nummer im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs geführte Grundstück verstanden. Das Buchgrundstück kann auch aus mehreren Flurstücken bestehen. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungplangrenze oder der Grenze eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 1 BauGB oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport – und Festplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,
- oder
- b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach der Landesbauordnung Vollgeschosse sind. Vollgeschosse nach der Landesbauordnung sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr.3 und Nr.4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei

- Waldbestand oder Wasserflächen	0,015
- Nutzung als Grün-, Acker - oder Gartenland	0,03
- gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau etc.)	1,0
 - b) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,0** mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a),

- c) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,5**
mit Zuschlägen von je 0,5 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a)

- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs.1.

§ 8 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung, Erneuerung und Verbesserung der Straße beträgt **1, 44 €/m²**.

§ 9 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2002 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrave, den 25.02.2003

Hans-Joachim Bork
Bürgermeister und
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Egmont Hamelow
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtdirektor des Amtes Heiligengrave/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Grabow in ihrer Sitzung vom 24.02.2003 beschlossene Straßenausbaubeitragsatzung im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrave, den 28.03.2003

Hamelow
Amtdirektor

10	Beschlüsse der Gemeinden
----	--------------------------

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Blandikow

Nr.	Datum	Inhalt
77/03	06.02.2003	Antragstellung zur Aufnahme ins Bodenordnungsverfahren
78/03	06.03.2003	„Sanierung von 2 Dorfteichen“ – Aufnahme ins Dorferneuerungsprogramm 2003
79/03	06.03.2003	Haushaltssatzung 2003

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Blesendorf

Nr.	Datum	Inhalt
86/03	27.01.2003	Einvernehmenserklärung zur Erweiterung eines Wohnhauses
87/03	27.01.2003	Antragstellung zur Aufnahme ins Bodenordnungsverfahren
88/03	27.01.2003	Auftragsvergabe der Planungsleistung – Erarbeitung einer Klarstellungssatzung
89/03	03.03.2003	„Könkendorfer Weg“ – Maßnahme des ländlichen Wegebaus
90/03	03.03.2003	Hüllensanierung Bürgerzentrum – Aufnahme ins Dorferneuerungsprogramm 2003
91/03	03.03.2003	Haushaltssatzung 2003
92/03	03.03.2003	Vergabe von Bauleistungen – Hüllensanierung Bürgerzentrum

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Blumenthal

Nr.	Datum	Inhalt
210/03	06.01.2003	Anhörung zum fünften Gesetz zur landesweiten Gemeindegebietsreform
211/03	06.01.2003	Bestätigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2002 – Gewerbesteuerumlage
212/03	06.01.2003	Beauftragung Ingenieurleistungen Außenanlagen Kita
213/03	17.02.2003	Antragstellung zur Aufnahme ins Bodenordnungsverfahren
214/03	17.02.2003	Haushaltssatzung 2003
215/03	17.02.2003	Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2003

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Grabow

Nr.	Datum	Inhalt
85/03	20.01.2003	Einvernehmensklärung zur Errichtung eines Einfamilienhauses
86/03	24.02.2003	Antragsstellung zur Aufnahme ins Bodenordnungsverfahren
87/03	24.02.2003	Straßenausbaubeitragssatzung 1. BA Dorfstraße
88/03	24.02.2003	Vergabe von Bauleistungen – Vereins-, Freizeit- u. Kulturzentrum/ Elektroinstallation
89/03	24.02.2003	Vergabe von Bauleistungen – Vereins-, Freizeit- u. Kulturzentrum/ Heizung (beanstandet)
90/03	26.02.2003	Vergabe von Bauleistungen – Vereins-, Freizeit- u. Kulturzentrum/ Heizung

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Heiligengrabe

Nr.	Datum	Inhalt
254/03	30.01.2003	Einvernehmensklärung zur Errichtung eines Einfamilienhauses
255/03	30.01.2003	Einvernehmensklärung zur Errichtung eines Einfamilienhauses
256/03	30.01.2003	Einvernehmensklärung zum Wohnhausanbau
257/03	30.01.2003	Vergabe einer Hausnummer „Blesendorfer Straße“
258/03	30.01.2003	Straßenausbaubeitragssatzung Weg nach Hoheheide
259/03	30.01.2003	Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasserversorgung
260/03	30.01.2003	Verkauf eines gemeindeeigenen Grundstückes
261/03	30.01.2003	Verkauf eines gemeindeeigenen Grundstückes
262/03	30.01.2003	Verkauf eines gemeindeeigenen Grundstückes
263/03	30.01.2003	Vergabe einer Hausnummer „Zur Roten Brücke“
264/03	27.02.2003	Einvernehmensklärung zur Errichtung eines Wohncontainers mit Werbeanlage
265/03	27.02.2003	Antragstellung zur Aufnahme ins Bodenordnungsverfahren
266/03	27.02.2003	Haushaltssatzung 2003
267/03	27.02.2003	Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2003
268/03	27.02.2003	Personalentscheidung – Kita

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Jabel

Nr.	Datum	Inhalt
68/02	12.12.2002	Stellungnahme zum REP/ Sachlicher Teilplan Windenergienutzung
69/03	27.02.2003	Antragstellung zur Aufnahme ins Bodenordnungsverfahren
70/03	27.02.2003	Förderung der Tagespflege

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Liebenthal

Nr.	Datum	Inhalt
121/03	04.02.2003	Antragsstellung Aufnahme ins Bodenordnungsverfahren – abgelehnt
122/03	13.03.2003	Rücknahme des Beschlusses Nr. 121/03 – Bodenordnungsverfahren
123/03	13.03.2003	Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes
124/03	13.03.2003	Haushaltssatzung 2003

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Maulbeerwalde

Nr.	Datum	Inhalt
90/03	11.03.2003	Dorferneuerungsprogramm 2003 – Straßen und Gehwegebau in der Ortslage
91/03	11.03.2003	Antragstellung zur Aufnahme ins Bodenordnungsverfahren
92/03	11.03.2003	Haushaltssatzung 2003
93/03	11.03.2003	Wasserversorgungssatzung
94/03	11.03.2003	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung
95/03	11.03.2003	Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung
96/03	11.03.2003	Gebührensatzung für die öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen
97/03	11.03.2003	Entsorgungssatzung für Schmutzwasser und Fäkalschlamm
98/03	11.03.2003	Maßnahmen der Gemeinde im Rahmen der Abwasserbeseitigung

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Papenbruch

Nr.	Datum	Inhalt
91/03	19.02.2003	Einvernehmenserklärung zur Errichtung einer Windenergieanlage (abgelehnt)
92/03	19.02.2003	Antragstellung zur Aufnahme ins Bodenordnungsverfahren
93/03	19.02.2003	überplanmäßige Ausgabe gem. § 81 GO für Unterhaltung Siedlerhof
94/03	19.02.2003	Verkauf eines gemeindeeigenen Grundstückes
95/03	19.03.2003	Haushaltssatzung 2003
96/03	19.03.2003	Einvernehmenserklärung zur Errichtung einer Windenergieanlage
97/03	19.03.2003	Grundstücksangelegenheiten - Verkauf

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Rosenwinkel 2003

Nr.	Datum	Inhalt
54/03	07.03.2003	Antragstellung zur Aufnahme ins Bodenordnungsverfahren
55/03	07.03.2003	Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2003
56/03	07.03.2003	Haushaltssatzung 2003
57/03	07.03.2003	Bestätigung von überplanmäßigen Leistungen im sozialen Bereich

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Wernikow 2003

Nr.	Datum	Inhalt
85/03	10.01.2003	Nutzungsvertrag zwischen Gemeinde u. Privat (abgelehnt)
86/03	10.01.2003	Stellungnahme zum REP/ sachlicher Teilplan Windenergienutzung
87/03	10.01.2003	Einvernehmenserklärung zur Errichtung eines Einfamilienhauses
88/03	10.01.2003	Entwidmung des alten Friedhofes in Wernikow
89/03	07.03.2003	Antragstellung zur Aufnahme ins Bodenordnungsverfahren
90/03	07.03.2003	Haushaltssatzung 2003

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Zaatzke 2003

Nr.	Datum	Inhalt
139/03	13.02.2003	Einvernehmenserklärung zur Errichtung eines Einfamilienhauses
140/03	13.02.2003	Einvernehmenserklärung zur Errichtung eines Einfamilienhauses
141/03	13.02.2003	Antragstellung zur Aufnahme ins Bodenordnungsverfahren
142/03	13.02.2003	Grundstücksbenutzungsvereinbarung – e.dis AG

11	Öffentliche Bekanntmachung des Feststellungsbescheides für den Wasser- und Abwasserverband Wittstock durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin
----	---

Die Gemeinden Blandikow, Blesendorf, Blumenthal, Grabow, Jabel, Liebenthal, Papenbruch, Rosenwinkel, Wernikow und Zaatzke weisen hiermit gemäß § 14 Abs. 1 des Stabilisierungsgesetzes (StabG) vom 06.07.1998 darauf hin, dass der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 19.02.2003 im Amtsblatt Nr. 1/2003 für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin die Feststellung für den Wasser- und Abwasserverband Wittstock nach § 14 Abs. 1 des StabG öffentlich bekannt gemacht hat.

12	Information der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
----	--

An alle Bürger der Gemeinde Wernikow

Laut Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in Verbindung mit der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung dürfen Grünabfälle auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind untergegraben, untergepflügt, kompostiert oder liegen gelassen werden. Das bedeutet aber nicht, dass diese Abfälle an einem anderen Ort entsorgt werden dürfen.

Der Landkreis stellt der Bevölkerung zweimal im Jahr (Frühjahr und Herbst) für die Grünabfallentsorgung Container zur Verfügung. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der kostenlosen Anlieferung auf den Kompostierungsanlagen des Landkreises sowie auf den Hausmülldeponien des Landkreises.

Anwohner des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal haben die Möglichkeit die Kompostierungsanlagen in Wulfersdorf und in Heiligengrabe anzufahren.

Sollten zukünftig weitere Grünabfallentsorgungen auf nicht vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Umweltamt, genehmigten Flächen erfolgen, werden vom Umweltamt weitere rechtliche Schritte eingeleitet.

Bei weitergehenden Fragen, wenden Sie sich bitte an Frau Leske, Telefon: 03391 688718.

Nichtamtlicher Teil

Baulandangebote des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal

Gemeinde	16909 Blandikow
Bezeichnung	Dorfstraße 18
Eigentümer	Gemeinde
Anzahl und Größe der	1.319 m ²

Bauparzellen	
Erschließungszustand	ortsüblich
Weitere Angaben zum Objekt	Baujahr um 1900; großes Bauernhaus; letzte Nutzung als Kindertagesstätte; Mindestgebot: 81.800 €

Gemeinde	16928 Blumenthal
Bezeichnung	Bebauungsplan Nr.1 „Südliche Dorfstücke“
Eigentümer	Gemeinde Blumenthal
Anzahl und Größe der Bauparzellen	Größe des Baugebietes - ca. 1,7 ha; ca. 15 Bauparzellen mit unterschiedlichen Flächengrößen
Erschließungszustand	keine innere Erschließung
Wesentliche Festsetzungen	Allgemeines Wohngebiet; Einzel- und Doppelhäuser in eingeschossiger offener Bauweise; GRZ 0,3 / Satteldach 40° - 45 °

Gemeinde	16928 Blumenthal
Bezeichnung	Wittstocker Chaussee 5b und 6a
Eigentümer	Gemeinde
Anzahl und Größe der Bauparzellen	2 Bauparzellen - 1.005 m ² und 632 m ²
Erschließungszustand	äußere Erschließung vorhanden (Wasser, Abwasser, Telekom, Elektroenergie) Anschluss am Grundstück muss noch erfolgen
Wesentliche Festsetzungen	Wohnbebauung nach den Grundsätzen des § 34 BauGB möglich; umgebende Nutzungsart: MD Bauvorbescheid liegt vor
Weitere Angaben zum Objekt	Verkaufspreise: Wittstocker Chaussee 5b - 16.000 € Wittstocker Chaussee 6a - 11.000 €

Gemeinde	16909 Heiligengrabe
Bezeichnung	Zaatzker Weg
Eigentümer	Gemeinde
Anzahl und Größe der Bauparzellen	3.313 m ²
Erschließungszustand	äußere Erschließung vorhanden (Wasser, Abwasser, Telekom, Erdgas, Elektroenergie)
Wesentliche Festsetzungen	Wohnbebauung nach den Grundsätzen des § 34 BauGB möglich; umgebende Nutzungsart: MI
Weitere Angaben zum Objekt	Verkaufspreis: je Parzelle 20.000 €

Gemeinde	16909 Maulbeerwalde
Bezeichnung	Jägerstraße
Eigentümer	Gemeinde
Anzahl und Größe der Bauparzellen	eine Parzelle mit 3.431 m ²
Erschließungszustand	äußere Erschließung vorhanden (Wasser, Telekom, Elektroenergie) Anschlüsse an das Grundstück muss noch erfolgen
Wesentliche Festsetzungen	Wohnbebauung nach den Grundsätzen des § 34 BauGB möglich; umgebende Nutzungsart: MD; Bauvorbescheid liegt vor
Weitere Angaben zum Objekt	Verkaufspreis: 8.950 €

Gemeinde	16909 Zaatzke
-----------------	----------------------

Bezeichnung	Bebauungsplan Nr.1/1992 (ehemalige Gärtnerei)
Eigentümer	Gemeinde Zaatzke
Anzahl und Größe der Bauparzellen	ca. 1,5 ha; 27 vermessene Parzellen mit unterschiedlichen Flächengrößen (500 - 800 m ²), davon 5 verkauft
Erschließungszustand	innere Erschließung teilweise vorhanden (Baustraßen, Wasser, Abwasser, Telekom, Elektroenergie)
Wesentliche Festsetzungen	- reines Wohngebiet - Einzel- und Doppelhäuser in zweigeschossiger (davon ein Dachgeschoss) offener Bauweise - GRZ 0,3 - Satteldach 39° - 47°
Weitere Angaben zum Objekt	Beispiele für Kaufpreise (Erschließungsbeiträge enthalten): - Grundstück Bahnhofstraße 1 mit 521 m ² zum Festpreis von 21.000 € (Baulandpreis 11,76 €/m ²) - Grundstück Alte Gärtnerei 19 mit 721 m ² zum Festpreis von 29.000 € (Baulandpreis 11,76 €/m ²) Die einzelnen Verkaufspreise sind insbesondere von Lage und Grundstücksgröße abhängig.

Gemeinde	16909 Zaatzke
Bezeichnung	Ehemalige Landverkaufsstelle in der Dorfstraße 15
Eigentümer	Gemeinde Zaatzke
Anzahl und Größe der Bauparzellen	Grundstückslage: Eckgrundstück, freistehend, Dorfmitte, 6 km zur Stadt Wittstock; Autobahnauffahrt: Hamburg - Berlin - Rostock 10 min.
Erschließungszustand	Versorgung: Strom, Wasser und Abwasser, Telefon
Weitere Angaben zum Objekt	Baujahr und Bauweise: Teilgrundsubstanz ca. 1900, Um- und Anbau ca. 1970 Geschosse: 1 Vollgeschoss Außenwände: Mauerwerk, verputzt, teilweise Wandfliesen Decken: Lehmstakendecke im Altbereich, Deckenplatten an Brettbinderunterkonstruktion im Anbaubereich Fenster: Holzeinfachfenster, Holzschauenfenster Türen: Sprelacart-Außentür, Metall-Außentüren, einfache Wabeninnentüren Bodenbeläge: Massivfußboden mit Terrazzoplattenbelag, PVC-Belag Heizung: Zentralheizung auf Kohlebasis Sanitäranlagen: einfacher WC-Bereich Elektroinstallation: Alt-Installation Verhandlungspreis: 20.000 Euro

Ansprechpartner für alle Objekte ist: Amt Heiligengrabe/Blumenthal, Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe, Frau Madjar, Tel.: 033962/67-320

Veranstaltungen des Klosters Stift zum Heiligengrabe

- Ab April 2003 Wiedereröffnung der Ausstellung „Lebenswerke von Frauen“
- Eine Woche im Kloster: „Ora et labora – bete und arbeite“
Das Kloster lädt ein zu einer Woche des gemeinsamen Lebens nach der Regel des heiligen Benedikt.
Termin: 10.05.2003 bis 17.05.2003
Kosten: 85,00 Euro (einfach Unterbringung auf dem Klostergelände)
Maximale Teilnehmerinnenzahl: 10
Leitung: Äbtissin Dr. Rupprecht, Inge Schreiber

Anmeldung bis zum 15.04.2003

- Klosterführungen (Treffpunkt Kapelle):

vom 01.04. bis 31.10.:

Di – Sa: 11.00 und 14.00 Uhr

So. 12.30 und 14.00 Uhr

vom 01.11. bis 31.03.

Di – So 14.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Gruppenanmeldungen erbitten wir rechtzeitig unter:

033962/80820 oder 50381 (Frau Schwede)

Preise: pro Person 3 €(ermäßigt 1,50 €)

Gruppen pro Person 2 €

Kontakt unter:

Kloster Stift zum Heiligengrabe

Stiftgelände 1

16909 Heiligengrabe

Tel.:033962/8080 (Stiftsverwaltung)

Fax:033962/80830

E-Mail: klosterstiftzumheiligengrabe@t-online.de

Geburtstagsgrüße im Monat April

Die Bürgermeister der Gemeinden gratulieren allen Rentnern im Monat April recht herzlich zum Geburtstag.

Blandikow

12.04.2003	Fritz Brausemann	zum 69. Geburtstag
16.04.2003	Erika Richter	zum 76. Geburtstag
17.04.2003	Udo Sturzebecher	zum 68. Geburtstag

Blesendorf

04.04.2003	Edelgard Franz	zum 71. Geburtstag
------------	----------------	--------------------

Blumenthal

01.04.2003	Gertrud Wambach	zum 65. Geburtstag
04.04.2003	Hildegard Krebs	zum 85. Geburtstag
04.04.2003	Johannes Lüdtke	zum 74. Geburtstag
05.04.2003	Hildegard Kleistner	zum 63. Geburtstag
06.04.2003	Martha Bein	zum 78. Geburtstag
06.04.2003	Hildegard Wiechert	zum 77. Geburtstag
07.04.2003	Hans-Erich Müller	zum 73. Geburtstag
09.04.2003	Renate Schulze	zum 70. Geburtstag
10.04.2003	Wilhelm Otto	zum 71. Geburtstag
12.04.2003	Heinz Krüger	zum 78. Geburtstag
15.04.2003	Siegfried Schmidt	zum 70. Geburtstag
18.04.2003	Elisabeth Heiduk	zum 73. Geburtstag
18.04.2003	Hermann Schulz	zum 70. Geburtstag
19.04.2003	Helga Schiller	zum 68. Geburtstag
20.04.2003	Gustav Schulz	zum 68. Geburtstag
22.04.2003	Edgar Schmidt	zum 87. Geburtstag
22.04.2003	Martha Jung	zum 82. Geburtstag
22.04.2003	Ilse Linke	zum 80. Geburtstag
24.04.2003	Margarete Janotte	zum 82. Geburtstag
26.04.2003	Ilse Mörike	zum 72. Geburtstag

Grabow

02.04.2003	Bruno Bechtloff	zum 77. Geburtstag
21.04.2003	Wilhelm Wächter	zum 78. Geburtstag

Heiligengrabe

04.04.2003	Hildegard Ostwald	zum 68. Geburtstag
06.04.2003	Herta Hefenbrock	zum 72. Geburtstag
11.04.2003	Willi Schröder	zum 73. Geburtstag
16.04.2003	Gottfried Ahnert	zum 68. Geburtstag
16.04.2003	Erika Cieslak	zum 67. Geburtstag
21.04.2003	Hildegard Schwanda	zum 83. Geburtstag
22.04.2003	Karin Köhn	zum 63. Geburtstag
24.04.2003	Lieselotte Kuckenburg	zum 80. Geburtstag
24.04.2003	Reinhold Bucks	zum 77. Geburtstag
26.04.2003	Käthchen Werner	zum 82. Geburtstag
27.04.2003	Charlotte Matuschewski	zum 72. Geburtstag
27.04.2003	Elfriede Münch	zum 65. Geburtstag

Jabel

01.04.2003	Karl-Heinz Ziegler	zum 71. Geburtstag
14.04.2003	Helma Wüsthoff	zum 62. Geburtstag
21.04.2003	Wilfried Hartwig	zum 68. Geburtstag

Liebenthal

11.04.2003	Horst Wehde	zum 69. Geburtstag
18.04.2003	Elli Heise	zum 80. Geburtstag

Maulbeerwalde

14.04.2003	Rudi Neitzel	zum 66. Geburtstag
27.04.2003	Inge Klüggen	zum 66. Geburtstag

Papenbruch

06.04.2003	Hanni Ramin	zum 73. Geburtstag
19.04.2003	Hildegard Klüggen	zum 73. Geburtstag
19.04.2003	Elisabeth Riesler	zum 64. Geburtstag
22.04.2003	Ingrid Plagemann	zum 64. Geburtstag

Rosenwinkel

15.04.2003	Rita Hund	zum 66. Geburtstag
21.04.2003	Ingeborg Remmers	zum 71. Geburtstag

Wernikow

02.04.2003	Irmgard Neumann	zum 67. Geburtstag
18.04.2003	Hildegard Göske	zum 79. Geburtstag
18.04.2003	Helmut Rech	zum 86. Geburtstag
21.04.2003	Ingrid Beyer	zum 68. Geburtstag

Zaatzke

02.04.2003	Irmgard Schulze	zum 72. Geburtstag
10.04.2003	Edith Günther	zum 78. Geburtstag
11.04.2003	Lieselotte Wegner	zum 69. Geburtstag
16.04.2003	Karl-Heinz Schmidt	zum 66. Geburtstag
17.04.2003	Edith Czarnetzki	zum 66. Geburtstag
17.04.2003	Günter Hadorf	zum 66. Geburtstag
17.04.2003	Inge Drung	zum 62. Geburtstag
22.04.2003	Inge Hirsing	zum 72. Geburtstag
28.04.2003	Anna Bruhns	zum 79. Geburtstag

Für die Richtig- und Vollständigkeit der Angaben übernehmen wir keine Gewähr.

Impressum

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Amtsdirektor
Ansprechpartner: Amt Heiligengrabe/Blumenthal, 16909 Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a
Telefon: 033962/670, Fax: 033962 / 67333